



Thematische Übersicht

ANWENDUNGSBEREICH DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) ist in ihrem Art. 51 definiert, in dem es heißt:

„(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“

Was die Rechtsakte der Union betrifft, hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zur Gültigkeit bestimmter abgeleiteter Rechtsakte¹ eine Kontrolle anhand der Grundrechte vorgenommen und festgestellt, dass Rechtsakte wie Verordnungen und Richtlinien im Licht der

¹ Vgl. insbesondere Urteile [vom 8. April 2014, Digital Rights Ireland u. a. \(C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238](#), Rn. 69), [vom 15. Februar 2016, N. \(C-601/15 PPU, EU:C:2016:84](#), Rn. 82), [vom 21. Dezember 2016, Associazione Italia Nostra Onlus \(C-444/15, EU:C:2016:978](#), Rn. 63 und 64), [vom 5. Juli 2017, Fries \(C-190/16, EU:C:2017:513](#), Rn. 80), [vom 29. Mai 2018, Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a. \(C-426/16, EU:C:2018:335](#), Rn. 80 und 84), [vom 14. Mai 2019, M. u. a. \(Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft\) \(C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403](#), Rn. 112), und [vom 16. Juli 2020, Facebook Ireland und Schrems \(C-311/18, EU:C:2020:559](#), Rn. 149 und 199).

Grundrechte auszulegen sind². Die Union darf auch keine internationale Übereinkunft schließen, die nicht mit diesen Rechten vereinbar ist³.

Im Hinblick auf die Mitgliedstaaten hat sich der Gerichtshof in zahlreichen Vorabentscheidungsverfahren zum Begriff „Durchführung des Rechts der Union“ geäußert und insbesondere dargelegt, welche Gesichtspunkte berücksichtigt werden können, um festzustellen, ob eine nationale Regelung unter diesen Begriff fällt.

I. Anwendung der Charta auf die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Urteil vom 20. September 2016 (Große Kammer), Ledra Advertising/Kommission und EZB (C-8/15 P bis C-10/15 P, EU:C:2016:701)

Die Republik Zypern, deren Währung der Euro ist, hatte den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)⁴ um finanzielle Unterstützung gebeten, nachdem mehrere in Zypern ansässige Banken Anfang 2012 in Schwierigkeiten geraten waren. Diese Unterstützung sollte im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gewährt werden, das in einem u. a. von der Europäischen Kommission im Namen des ESM ausgehandelten Memorandum of Understanding konkretisiert werden sollte. Dieses Memorandum of Understanding wurde am 26. April 2013 von der Republik Zypern und vom ESM unterzeichnet⁵. Die Rechtsmittelführer, die Inhaber von Einlagen bei zyprischen Banken waren, klagten daraufhin beim Gericht zum einen auf Nichtigerklärung bestimmter Punkte des MoU und zum anderen auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Dieser Schaden ergab sich nach ihrer Auffassung daraus, dass diese Punkte in das MoU aufgenommen worden waren und die Kommission ihre Pflicht verletzt hatte, darüber zu wachen, dass das MoU mit dem Unionsrecht, insbesondere Art. 17 („Eigentumsrecht“) Abs. 1 der Charta, vereinbar ist. Da das Gericht ihre Klagen als teilweise unzulässig, teilweise unbegründet abwies, legten die Rechtsmittelführer ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Zur Frage, ob die Charta im vorliegenden Fall anwendbar ist, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass zwar die Mitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags zur Einrichtung des ESM nicht das

2 Vgl. insbesondere Urteile vom 20. Mai 2003, Österreichischer Rundfunk u. a. (C-465/00, C-138/01 und C-139/01, EU:C:2003:294, Rn. 68 ff.), vom 4. März 2010, Chakroun (C-578/08, EU:C:2010:117, Rn. 44 ff.), vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google (C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 68 ff.), vom 11. September 2014, A (C-112/13, EU:C:2014:2195, Rn. 51 ff.), vom 6. Oktober 2015, Orizzonte Salute (C-61/14, EU:C:2015:655, Rn. 49 ff.), vom 6. Oktober 2015, Schrems (C-362/14, EU:C:2015:650, Rn. 38 ff.), und vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970, Rn. 91 ff.).

3 Vgl. Gutachten 1/15 (PNR-Abkommen EU-Kanada) vom 26. Juli 2017 (EU:C:2017:592).

4 Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wurde am 2. Februar 2012 in Brüssel (Belgien) zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland geschlossen und trat am 27. September 2012 in Kraft.

5 Memorandum of Understanding vom 26. April 2013 zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen (im Folgenden: MoU).

Unionsrecht durchführen und die Charta deshalb in diesem Rahmen nicht für sie gilt, dass die Charta für die Organe der Union jedoch auch dann gilt, wenn sie außerhalb des unionsrechtlichen Rahmens handeln.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die Kommission im Rahmen der Annahme eines MoU wie desjenigen vom 26. April 2013 sowohl nach Art. 17 Abs. 1 EUV, der ihr die allgemeine Aufgabe überträgt, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen, als auch nach Art. 13 Abs. 3 und 4 des Vertrags zur Einrichtung des ESM, der ihr aufgibt, über die Vereinbarkeit der vom ESM geschlossenen MoU mit dem Unionsrecht zu wachen, sicherstellen muss, dass ein solches MoU mit den in der Charta verbürgten Grundrechten vereinbar ist. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass im vorliegenden Fall zu prüfen war, ob die Kommission im Rahmen der Annahme des MoU vom 26. April 2013 zu einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Rechtsmittelführer im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Charta beigetragen hat (Rn. 67 und 68)⁶.

II. Anwendung der Charta auf die Mitgliedstaaten: Begriff „Durchführung des Rechts der Union“

1. Maßgebende Grundsätze

Urteil vom 26. Februar 2013 (Große Kammer), Åkerberg Fransson (C-617/10, EU:C:2013:105)

Im Ausgangsverfahren standen sich der Åklagare (schwedische Staatsanwaltschaft) und Herr Åkerberg Fransson gegenüber, der wegen Steuerhinterziehung in einem schweren Fall angeklagt worden war. Ihm wurde vorgeworfen, in seinen Steuererklärungen für die Steuerjahre 2004 und 2005 falsche Angaben gemacht zu haben, wodurch dem Staat Einnahmen bei der Einkommensteuer und der Mehrwertsteuer zu entgehen drohten. Ihm wurde ferner vorgeworfen, er habe keine Erklärungen für die Arbeitgeberabgaben für die Erklärungszeiträume Oktober 2004 und Oktober 2005 eingereicht, wodurch den Sozialversicherungsträgern Einnahmen zu entgehen drohten.

Für die beiden Steuerjahre wurden Herrn Åkerberg Fransson von der Finanzverwaltung mehrere Sanktionen, und zwar für seine Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, für Mehrwertsteuer und für Arbeitgeberabgaben, auferlegt, die zu verzinsen waren. Sie wurden vor dem Verwaltungsgericht nicht angefochten. Der Bescheid über die Festsetzung der Sanktionen wurde mit derselben Tat der Abgabe unzutreffender Steuererklärungen begründet, die der Anklage der Staatsanwaltschaft zugrunde lag.

Dem vorliegenden Gericht stellte sich somit die Frage, ob die Anklage gegen Herrn Åkerberg Fransson unzulässig ist, weil er in einem anderen Verfahren bereits wegen derselben Tat bestraft worden war und ein Strafverfahren somit gegen das Verbot der Doppelbestrafung

⁶ Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2016 dargestellt (S. 69).

gemäß Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Art. 50 der Charta verstoßen würde. Es legte daher dem Gerichtshof u. a. die Frage vor, ob der in Art. 50 der Charta verankerte Grundsatz *ne bis in idem* der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung gegen einen Angeschuldigten entgegensteht, gegen den wegen derselben Tat der Abgabe unrichtiger Erklärungen bereits eine steuerliche Sanktion verhängt worden war.

Im Rahmen der Prüfung seiner Zuständigkeit hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der Charta, was das Handeln der Mitgliedstaaten betrifft, in Art. 51 Abs. 1 der Charta definiert ist. Danach gilt diese für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte finden daher in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben Anwendung. Der Gerichtshof kann demnach eine nationale Rechtsvorschrift nicht im Hinblick auf die Charta beurteilen, wenn sie nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt. Sobald dagegen eine solche Vorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, hat der mit einem Vorabentscheidungsersuchen angerufene Gerichtshof dem nationalen Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Grundrechten beurteilen zu können, deren Wahrung er sichert (Rn. 17 bis 23)⁷.

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof festgestellt, dass die gegen Herrn Åkerberg Fransson festgesetzten steuerlichen Sanktionen und das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren teilweise im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Mitteilungspflichten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer stehen. Zum einen geht aus Art. 2, Art. 250 Abs. 1 und Art. 273 der Richtlinie 2006/112⁸ sowie aus Art. 4 Abs. 3 EUV hervor, dass jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die geeignet sind, die Erhebung der gesamten in seinem Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten und Betrug zu bekämpfen. Zum anderen sind die Mitgliedstaaten nach Art. 325 AEUV verpflichtet, zur Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, abschreckende und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, wobei die Eigenmittel der Union gemäß Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses 2007/436⁹ u. a. die Einnahmen umfassen, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Satzes auf die nach den Unionsvorschriften bestimmte einheitliche Mehrwertsteuer-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass steuerliche Sanktionen und ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung wegen unrichtiger Angaben zur Mehrwertsteuer, wie im Fall des Angeklagten des Ausgangsverfahrens, als Durchführung von Art. 2, Art. 250 Abs. 1 und Art. 273 der Richtlinie 2006/112 sowie von Art. 325 AEUV und damit als Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anzusehen sind. Der Gerichtshof hat sich daher als befugt erachtet, die Vorlagefragen zu beantworten und dem vorlegenden Gericht alle Auslegungshinweise zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem in Art. 50 der Charta verankerten Grundsatz *ne bis in idem* beurteilen zu können (Rn. 24 bis 27 und 31).

⁷ Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2013 dargestellt (S. 16).

⁸ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

⁹ Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2007, L 163, S. 17).

Urteil vom 10. Juli 2014, Julián Hernández u. a. (C-198/13, EU:C:2014:2055)

Das Vorabentscheidungsersuchen wurde im Rahmen eines Rechtsstreits gestellt, in dem sich Arbeitnehmer mit ihren zahlungsunfähigen Arbeitgebern und dem spanischen Staat über die Zahlung ausstehender Gehälter stritten, nachdem ein nationales Gericht ihre Entlassung für nichtig erklärt hatte.

Nach der einschlägigen spanischen Regelung kann der Arbeitgeber vom spanischen Staat verlangen, das während eines Kündigungsschutzverfahrens nach dem 60. Werktag nach Klageerhebung bei dem zuständigen Gericht fällig gewordene Arbeitsentgelt zu zahlen. Wenn der Arbeitgeber dieses Entgelt nicht gezahlt hat und vorläufig zahlungsunfähig ist, kann der betroffene Arbeitnehmer kraft eines gesetzlichen Forderungsübergangs unmittelbar vom spanischen Staat die Zahlung des Entgelts verlangen.

Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob diese Regelung in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/94¹⁰ fällt und ob Art. 20 („Gleichheit vor dem Gesetz“) der Charta dieser Regelung insoweit entgegensteht, als sie nur bei einer rechtswidrigen Kündigung und nicht auch bei einer nichtigen Kündigung Anwendung findet.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Begriff der Durchführung in Art. 51 der Charta, wie sich aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergibt, die nach Art. 52 Abs. 7 der Charta gebührend zu berücksichtigen sind, die vor dem Inkrafttreten der Charta entwickelte Rechtsprechung des Gerichtshofs bestätigt, wonach die Verpflichtung zur Einhaltung der in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte für die Mitgliedstaaten nur dann gilt, wenn sie im Anwendungsbereich des Unionsrechts handeln. Der Gerichtshof hat ferner ausgeführt, dass er bereits entschieden hat, dass die Grundrechte der Union im Verhältnis zu einer nationalen Regelung unanwendbar sind, wenn die unionsrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Sachbereich keine bestimmten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den fraglichen Sachverhalt begründen. Allein der Umstand, dass eine nationale Maßnahme in einen Bereich fällt, in dem die Union über Zuständigkeiten verfügt, kann diese Maßnahme allerdings nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts bringen und somit zur Anwendbarkeit der Charta führen. Zur Feststellung, ob eine nationale Maßnahme die Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta betrifft, ist u. a. zu prüfen, ob mit der fraglichen nationalen Regelung die Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ferner, ob es eine Regelung des Unionsrechts gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann (Rn. 33 und 35 bis 37).

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof insbesondere geprüft, ob mit der fraglichen nationalen Regelung ein von der betreffenden Richtlinie gedecktes Ziel verfolgt wird. Er hat hierzu ausgeführt, dass sich aus den Merkmalen der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung ergibt, dass diese Regelung ein anderes Ziel verfolgt als das von der Richtlinie 2008/94 bezweckte Ziel, einen Mindestschutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des

¹⁰ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

Arbeitgebers zu gewährleisten, nämlich das Ziel, dafür zu sorgen, dass der spanische Staat Schäden ersetzt, die durch eine 60 Werktagen übersteigende Dauer von Gerichtsverfahren entstanden sind. Allein der Umstand, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung in einen Bereich fällt, in dem die Union nach Art. 153 Abs. 2 AEUV über Zuständigkeiten verfügt, kann nicht zur Anwendbarkeit der Charta führen. Daraus hat der Gerichtshof abgeleitet, dass die fragliche Regelung nicht als eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta angesehen und mithin nicht anhand der Garantien der Charta und insbesondere ihres Art. 20 geprüft werden kann (Rn. 38 bis 41, 46, 48, 49 und Tenor)¹¹.

2. Gesichtspunkte, anhand deren sich beurteilen lässt, ob eine nationale Maßnahme zur „Durchführung des Rechts der Union“ vorliegt

2.1. Das Unionsrecht erlegt den Mitgliedstaaten eine oder mehrere spezifische Verpflichtungen auf, oder der nationale Sachverhalt fällt unter eine spezifische unionsrechtliche Regelung

2.1.1. Wichtige Rechtsprechungsbeispiele

Urteil vom 6. März 2014, Siragusa (C-206/13, EU:C:2014:126)

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der Eigentümer einer Liegenschaft in einem Landschaftsschutzgebiet war, hatte nicht genehmigte Arbeiten vorgenommen, durch die das Volumen der Immobilie vergrößert wurde. Da diese Art von Bauten nicht nachträglich genehmigt werden konnte, hatte die Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo (Direktion für das Kultur- und Naturerbe Palermo, Italien) eine Anordnung auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Örtlichkeiten durch Entfernung aller unerlaubt ausgeführten Bauten erlassen.

Dem vorliegenden Gericht, das mit der Klage gegen diese Anordnung befasst war, stellte sich insbesondere die Frage, ob die fragliche nationale Regelung dadurch, dass sie auf der Grundlage einer Vermutung eine bestimmte Kategorie von Bauten von der Feststellung der Landschaftsverträglichkeit ausschließt und sie der Sanktion einer Abrissanordnung unterwirft, eine nicht gerechtfertigte und unverhältnismäßige Beeinträchtigung des durch Art. 17 der Charta garantierten Eigentumsrechts darstellt.

Zur Frage seiner Zuständigkeit für die Beantwortung der Vorlagefrage hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Begriff der „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne von Art. 51 der Charta einen hinreichenden Zusammenhang von einem gewissen Grad verlangt, der darüber hinausgeht, dass die fraglichen Sachbereiche benachbart sind oder der eine Sachbereich mittelbare Auswirkungen auf den anderen haben kann. Um festzustellen, ob eine nationale Regelung die Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 der Charta betrifft, ist u. a. zu prüfen, ob mit ihr eine Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt

¹¹ Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2014 dargestellt (S. 14).

wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr nicht andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ferner, ob es eine Regelung des Unionsrechts gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann (Rn. 24 und 25).

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof die Feststellung seiner Unzuständigkeit auf mehrere dieser Gesichtspunkte gestützt. Er hat ausgeführt, dass die vom vorlegenden Gericht angeführten unionsrechtlichen Bestimmungen keine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den im Ausgangsverfahren fraglichen Sachverhalt schaffen. Ferner sind die Ziele der unionsrechtlichen Regelungen und der fraglichen nationalen Rechtsvorschriften nicht die gleichen. Schließlich stellen diese nationalen Vorschriften keine Durchführung des Rechts der Union dar. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass er für die Beantwortung der vom Tribunale amministrativo regionale per la Sicilia (Regionales Verwaltungsgericht Sizilien, Italien) gestellten Frage nicht zuständig ist (Rn. 26 bis 33 und Tenor).

Urteil vom 21. Dezember 2011 (Große Kammer), N. S. u. a. (C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865)

Der Ausgangsrechtsstreit betraf mehrere Drittstaatsangehörige, die über Griechenland in das Vereinigte Königreich oder nach Irland gekommen waren, wo sie Asylanträge gestellt hatten. Sie widersetzten sich ihrer Rückführung nach Griechenland, dem Mitgliedstaat, der nach der Verordnung Nr. 343/2003¹² (im Folgenden: Dublin-II-Verordnung) normalerweise für die Prüfung ihrer Asylanträge zuständig war. Sie machten geltend, dass diese Rückführung ihre Grundrechte verletzen würde bzw. dass die Verfahren und Bedingungen für Asylbewerber in Griechenland unangemessen seien, so dass der Mitgliedstaat, in dem sie sich nun befänden, verpflichtet sei, von der ihm mit Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung eröffneten Befugnis Gebrauch zu machen, die Zuständigkeit für die Prüfung und Entscheidung ihrer Asylanträge zu übernehmen.

In dieser Rechtssache stellten sich u. a. zwei Fragen zum Anwendungsbereich der Charta.

So musste sich der Gerichtshof erstens zu der Frage äußern, ob die Entscheidung, die ein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung darüber trifft, ob er einen Asylantrag prüft, für den er in Ansehung der Kriterien des Kapitels III dieser Verordnung nicht zuständig ist, für die Zwecke von Art. 6 EUV und/oder Art. 51 der Charta unter das Unionsrecht fällt. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung den Mitgliedstaaten ein Ermessen einräumt, das integraler Bestandteil des vom AEU-Vertrag vorgesehenen und vom Unionsgesetzgeber ausgearbeiteten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist. Bei der Ausübung dieses Ermessens müssen die Mitgliedstaaten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung beachten. Ferner wird der Mitgliedstaat, der die Entscheidung fasst, einen Asylantrag selbst zu prüfen, zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-II-Verordnung und muss gegebenenfalls den oder die anderen Mitgliedstaaten, die von dem Asylantrag betroffen sind, unterrichten. Daher führt ein Mitgliedstaat, der das

¹² Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 50, S. 1).

Ermessen nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung ausübt, damit das Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durch (Rn. 55, 65 bis 69 und Tenor).

Da einige der Vorlagefragen die dem Vereinigten Königreich obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Schutz betrafen, der einer von der Dublin-II-Verordnung erfassten Person gewährt wird, stellte sich zweitens die Frage, ob die Berücksichtigung des Protokolls Nr. 30¹³ über die Anwendung der Charta auf die Republik Polen und das Vereinigte Königreich in irgendeiner Weise Einfluss auf die Beantwortung dieser Fragen hat. Der Gerichtshof hat dies verneint und insoweit ausgeführt, dass sich aus Art. 1 des Protokolls ergibt, dass dieses nicht die Geltung der Charta für das Vereinigte Königreich oder für Polen in Frage stellt, was in den Erwägungsgründen 3 und 6 des Protokolls Bestätigung findet. Art. 1 Abs. 1 des Protokolls Nr. 30 verdeutlicht Art. 51 der Charta und bezweckt weder, Polen und das Vereinigte Königreich von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Charta freizustellen, noch, ein Gericht eines dieser Mitgliedstaaten daran zu hindern, für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen (Rn. 116, 119, 120, 122 und Tenor)¹⁴.

Urteil vom 19. November 2019 (Große Kammer), A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982)

In den Ausgangsverfahren beschwerten sich drei polnische Richter des Obersten Verwaltungsgerichts und des Obersten Gerichts über ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gemäß einem neuen nationalen Gesetz. Ihre Klagen bei der Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen des Sąd Najwyższy (Oberster Gerichtshof, Polen) begründeten sie insbesondere damit, dass diese vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta sowie gegen die Richtlinie 2000/78¹⁵ verstoße. Obwohl die Kläger nach einer Änderung des Gesetzes in ihren Ämtern verblieben waren oder wieder in ihre Ämter eingesetzt wurden, sah sich das vorliegende Gericht weiterhin mit einem Problem verfahrensrechtlicher Art konfrontiert. Es fragte sich nämlich, ob es, auch wenn Rechtsstreitigkeiten der betreffenden Art in der Regel in die Zuständigkeit der beim Obersten Gericht neu eingerichteten Disziplinarkammer fielen, verpflichtet sei, wegen Zweifeln an der Unabhängigkeit dieser Kammer die nationalen Vorschriften über die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten unangewendet zu lassen und sich gegebenenfalls selbst für die inhaltliche Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten für zuständig zu erklären.

In diesem Zusammenhang stellte das vorliegende Gericht dem Gerichtshof die Frage, ob Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie Art. 47 der Charta dahin auszulegen sind, dass eine Kammer eines obersten Gerichts eines Mitgliedstaats wie die Disziplinarkammer unter Berücksichtigung der Bedingungen, unter denen sie eingerichtet wurde und ihre Mitglieder ernannt wurden, den sich aus diesen Bestimmungen des Unionsrechts ergebenden Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit genügt.

13 Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich (ABl. 2010, C 83, S. 313, im Folgenden: Protokoll Nr. 30).

14 Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2011 dargestellt (S. 61).

15 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

Bevor der Gerichtshof diese Sachfrage beantwortete, hat er sich zu seiner Zuständigkeit geäußert und geprüft, ob die im Ausgangsverfahren fraglichen nationalen Vorschriften Unionsrecht durchführen und damit in den Anwendungsbereich der Charta fallen.

Zum Anwendungsbereich der Charta hat er ausgeführt, dass die Kläger hier Verstöße gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters im Bereich der Beschäftigung geltend machen. Dieses Verbot ist in der Richtlinie 2000/78 vorgesehen, deren Art. 9 das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bekräftigt. Daraus folgt, dass diese Rechtssachen Situationen entsprechen, die unter das Unionsrecht fallen. Bei der aufgeworfenen Frage geht es nämlich darum, ob die nationale Einrichtung, die normalerweise für die Entscheidung über einen Rechtsstreit zuständig ist, in dem sich ein Betroffener auf ein Recht beruft, das er aus dem Unionsrecht herleitet, den Anforderungen genügt, die sich aus dem durch Art. 47 der Charta und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 verbürgten Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf ergeben.

Der Gerichtshof hat ferner zum Anwendungsbereich von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV festgestellt, dass diese Bestimmung einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in „den vom Unionsrecht erfassten Bereichen“ gewährleisten soll, ohne dass es insoweit darauf ankäme, in welchem Kontext die Mitgliedstaaten Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durchführen.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Charta auf die Republik Polen und das Vereinigte Königreich auch die Geltung der Charta für Polen nicht in Frage stellt und nicht bezweckt, Polen von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Charta freizustellen (Rn. 78 bis 85 und 100).

Urteil vom 19. November 2019 (Große Kammer), TSN und AKT (C-609/17 und C-610/17, EU:C:2019:981)

Die Arbeitnehmer, um die es in diesen Rechtssachen ging, hatten nach dem für ihre Branche geltenden Tarifvertrag einen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der über die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88¹⁶ vorgesehene Mindestdauer von vier Wochen hinausging, nämlich sieben Wochen (Rechtssache TSN, C-609/17) bzw. fünf Wochen (Rechtssache AKT, C-610/17). Sie beantragten, da sie während ihres bezahlten Jahresurlaubs infolge Krankheit arbeitsunfähig waren, bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber, ihnen die betreffenden Urlaubstage gutzuschreiben. Die Arbeitgeber lehnten dies jedoch ab, soweit Urlaubstage betroffen waren, die über den von der Richtlinie 2003/88 vorgesehenen Mindestjahresurlaub von vier Wochen hinausgingen.

Dem mit diesen Rechtsstreitigkeiten befasste Työtuomioistuin (Arbeitsgericht, Finnland) stellte sich insbesondere die Frage, ob Art. 31 („Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen“), Abs. 2 der Charta, in dem das Recht auf bezahlten Jahresurlaub verankert ist, nationalen Rechtsvorschriften und Tarifverträgen entgegensteht, die zwar die Gewährung von bezahltem Jahresurlaub, der über die in der Richtlinie 2003/88 vorgesehene Mindestdauer von vier Wochen

¹⁶ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

hinausgeht, vorsehen, im Krankheitsfall aber eine Gutschrift der über diese Mindestdauer hinausgehenden Urlaubstage ausschließen.

Zur Frage, ob solche Rechtsvorschriften in den Anwendungsbereich der Charta fallen, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die Charta für die Mitgliedstaaten, was deren Handeln betrifft, ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt. Dabei führt der bloße Umstand, dass nationale Maßnahmen – wie hier – zu einem Bereich gehören, in dem die Union über Zuständigkeiten verfügt, nicht dazu, dass sie unter das Unionsrecht fallen und damit die Charta anwendbar wird.

Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2003/88, die auf der Grundlage von Art. 137 Abs. 2 EG (jetzt Art. 153 Abs. 2 AEUV) angenommen wurde, lediglich Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung enthält. Nach Art. 153 Abs. 4 AEUV hindern solche Mindestvorschriften die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit den Verträgen vereinbar sind. Danach steht es den Mitgliedstaaten bei der Ausübung der ihnen verbliebenen Kompetenzen auf dem Gebiet der Sozialpolitik frei, solche Rechtsvorschriften, die weiter gehen als die des Unionsgesetzgebers, zu erlassen, sofern sie die Kohärenz des Unionsrechts nicht in Frage stellen.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass, wenn die Mitgliedstaaten Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub zuerkennen, die über die in der Richtlinie 2003/88 vorgesehene Mindestdauer von vier Wochen hinausgehen, oder den Sozialpartnern gestatten, solche Ansprüche zuzuerkennen, die Urlaubsansprüche und die Bedingungen für eine Gutschrift im Fall der Erkrankung während des Urlaubs in die den Mitgliedstaaten verbliebene Zuständigkeit fallen und nicht durch diese Richtlinie geregelt sind. Wenn die unionsrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Bereich aber einen bestimmten Aspekt nicht regeln und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen bestimmten Sachverhalt keine bestimmten Verpflichtungen auferlegen, fällt die nationale Regelung eines solchen Aspekts durch einen Mitgliedstaat nicht in den Anwendungsbereich der Charta. Daraus folgt, dass keine Durchführung der Richtlinie 2003/88 im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta vorliegt und diese Richtlinie, insbesondere Art. 31 Abs. 2, nicht anwendbar ist, wenn ein Mitgliedstaat eine solche Regelung erlässt oder die Aushandlung von Tarifverträgen wie den in den Ausgangsverfahren fraglichen gestattet. (Rn. 42 bis 55).

Urteil vom 1. Dezember 2016, Daouidi (C-395/15, EU:C:2016:917)

In dieser Rechtssache klagte der Kläger des Ausgangsverfahrens gegen seine Entlassung. Obwohl er nach einem Arbeitsunfall auf unbestimmte Zeit vorübergehend arbeitsunfähig war, war er wegen Fehlverhaltens entlassen worden. Er hatte daher beim Juzgado de lo Social no 33 de Barcelona (Arbeitsgericht Nr. 33 Barcelona, Spanien) eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der Kündigung erhoben.

Das vorliegende Gericht führte aus, es gebe hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass der wahre Grund für die Kündigung des Klägers in der durch seinen Arbeitsunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit von unbestimmter Dauer liege. Es wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Kündigung nicht wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 der Charta, das Recht auf Schutz vor

ungerechtfertigter Entlassung gemäß Art. 30 der Charta, das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen gemäß Art. 31 der Charta, das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Art. 34 Abs. 1 der Charta und das Recht auf Gesundheitsschutz gemäß Art. 35 der Charta gegen das Unionsrecht verstößt.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass er nach ständiger Rechtsprechung, wenn eine rechtliche Situation nicht vom Unionsrecht erfasst wird, nicht zuständig ist, um über sie zu entscheiden, und die möglicherweise angeführten Bestimmungen der Charta als solche diese Zuständigkeit nicht begründen können. Er hat insoweit festgestellt, dass in diesem Stadium des Ausgangsverfahrens nicht feststand, dass die in Rede stehende Situation von einer anderen unionsrechtlichen Bestimmung als denjenigen der Charta erfasst wird. Was insbesondere die Richtlinie 2000/78/EG¹⁷ betrifft, bedeutet der Umstand, dass eine Person aufgrund eines Arbeitsunfalls auf unbestimmte Zeit vorübergehend arbeitsunfähig im Sinne des nationalen Rechts ist, für sich allein nicht, dass die Einschränkung, die diese Person erleidet, als „langfristig“ im Sinne des Begriffs der Behinderung dieser Richtlinie qualifiziert werden kann. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass er für die Beantwortung der Vorlagefrage nicht zuständig ist (Rn. 63, 64, 65 und 68).

Urteil vom 16. Mai 2017 (Große Kammer), Berlioz Investment Fund (C-682/15, EU:C:2017:373)

Im Ausgangsrechtsstreit zwischen der Gesellschaft Berlioz Investment Fund und dem Directeur de l'administration luxembourgeoise des contributions directes (Direktor der Verwaltung für direkte Abgaben, Luxemburg) ging es um eine Geldbuße, die der Directeur gegen Berlioz verhängt hatte, weil diese sich geweigert hatte, im Rahmen eines Informationsaustauschs mit der französischen Steuerverwaltung einem Informationsersuchen nachzukommen. Die Klägerin war diesem Informationsersuchen nur teilweise nachgekommen, weil sie der Auffassung war, dass die anderen angeforderten Informationen nicht im Sinne der Richtlinie 2011/16/EU¹⁸ erheblich seien für die Beurteilung, ob die Dividendenausschüttungen ihrer französischen Tochtergesellschaft dem Quellenabzug unterlägen, was von der französischen Steuerverwaltung geprüft werde. Der Directeur hatte deshalb auf der Grundlage eines luxemburgischen Gesetzes eine Geldbuße verhängt.

Die Klägerin hatte sich daraufhin an das Tribunal administratif (Verwaltungsgericht, Luxemburg) gewandt und die Überprüfung der Entscheidung beantragt, mit der die Mitteilung der angeforderten Informationen verlangt worden war. Dieses Gericht hatte dem Hauptantrag auf Abänderung teilweise stattgegeben und die Geldbuße herabgesetzt, die Klage im Übrigen aber abgewiesen, da über den hilfsweise gestellten Aufhebungsantrag nicht zu entscheiden sei. Die Klägerin hatte daraufhin Berufung bei der Cour administrative (Verwaltungsgerichtshof, Luxemburg) eingelegt, mit der sie geltend machte, dass die auf das luxemburgische Gesetz gestützte Weigerung des Tribunal administratif (Luxemburg), die Begründetheit der sie betreffenden Anordnung zu prüfen, sie in ihrem durch Art. 6 Abs. 1 der Europäischen

¹⁷ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

¹⁸ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. 2011, L 64, S. 1).

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) garantierten Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf verletze.

Das vorliegende Gericht vertrat die Auffassung, es könne erforderlich sein, Art. 47 der Charta zu berücksichtigen, der das in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerte Recht widerspiegelt. Es wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die Anwendung der Charta das Recht der Union im Sinne von Art. 51 der Charta anwendet, wenn er in seinen Rechtsvorschriften vorsieht, dass gegen einen Verwaltungsunterworfenen, der sich weigert, im Rahmen eines Informationsaustauschs zwischen Finanzbehörden aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU Auskünfte zu erteilen, eine Geldbuße verhängt wird.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass zu prüfen ist, ob eine nationale Maßnahme, die eine solche Sanktion vorsieht, als Durchführung des Unionsrechts angesehen werden kann. Er hat insoweit ausgeführt, dass die Richtlinie 2011/16 den Mitgliedstaaten bestimmte Pflichten auferlegt. So sieht Art. 5 der Richtlinie vor, dass die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde bestimmte Informationen übermittelt. Außerdem trifft der ersuchte Mitgliedstaat nach Art. 18 („Pflichten“) der Richtlinie 2011/16 die ihm zur Beschaffung von Informationen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um sich die erbetenen Informationen zu verschaffen. Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/16/EU alle notwendigen Maßnahmen treffen, um das reibungslose Funktionieren der in der Richtlinie festgelegten Regelungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sicherzustellen. Unter Verweis auf die im nationalen Recht vorhandenen Instrumente zur Beschaffung von Informationen schreibt die Richtlinie 2011/16 den Mitgliedstaaten somit vor, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sich die erbetenen Informationen zu verschaffen, damit sie ihre Pflichten im Bereich des Informationsaustauschs erfüllen. Dass die Richtlinie 2011/16 nicht ausdrücklich die Anwendung von Sanktionen vorsieht, steht der Annahme, dass Sanktionen zur Durchführung der Richtlinie und folglich zum Anwendungsbereich des Unionsrechts gehören, nicht entgegen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 51 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat im Sinne dieser Vorschrift das Unionsrecht durchführt und damit die Charta anwendbar ist, wenn er in seinen Rechtsvorschriften eine Geldbuße gegen einen Verwaltungsunterworfenen vorsieht, der sich im Rahmen eines u. a. auf die Bestimmungen der Richtlinie 2011/16 gestützten Austauschs zwischen Steuerbehörden weigert, Informationen mitzuteilen (Rn. 32 bis 42 und Tenor 1).

Urteil vom 13. Juni 2017 (Große Kammer), Florescu u. a. (C-258/14, EU:C:2017:448)

In dieser Rechtssache waren die Kläger des Ausgangsverfahrens rumänische Richter, die nebenbei als Hochschullehrer tätig waren. Nach einer Dienstzeit von mehr als 30 Jahren traten sie von ihrem Richteramt in den Ruhestand. Bei ihrer Versetzung in den Ruhestand konnten sie gemäß dem einschlägigen nationalen Gesetz neben ihrem Ruhegehalt gleichzeitig das Einkommen aus ihrer beruflichen Tätigkeit als Hochschullehrer beziehen. Im Zuge der Finanzkrise war jedoch ein neues Gesetz erlassen worden, das eine solche Kumulierung untersagte, und von der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien) für verfassungsgemäß erklärt worden. Die Kläger hatten daraufhin Klage gegen die Entscheidungen, die Zahlung ihrer Ruhegehälter auszusetzen, erhoben und geltend gemacht, dass das neue Gesetz gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und der Charta, verstieße. Da diese Klage im ersten und im zweiten

Rechtszug abgewiesen worden war, hatten sie beim vorlegenden Gericht einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. In diesem Zusammenhang wollte das vorlegende Gericht u. a. wissen, ob Art. 6 EUV und Art. 17 („Eigentumsrecht“) der Charta solchen nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die ein Verbot des gleichzeitigen Bezugs eines Nettoruhegehalts und eines Einkommens aus einer Tätigkeit bei öffentlichen Einrichtungen vorsehen, wenn das Ruhegehalt das durchschnittliche nationale Bruttoeinkommen übersteigt, das als Grundlage für die Festlegung des staatlichen Sozialversicherungshaushalts gedient hat.

Vor einer inhaltlichen Behandlung der Frage des vorlegenden Gerichts hat der Gerichtshof zunächst geprüft, ob solche nationale Rechtsvorschriften als Durchführung des Rechts der Union anzusehen sind, um zu bestimmen, ob die Charta auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar ist.

Hierzu hat er festgestellt, dass das fragliche Gesetz, wie vom vorlegenden Gericht erläutert, erlassen wurde, damit Rumänien seinen Verpflichtungen nachkommen kann, die es aufgrund eines Wirtschaftsprogramms, das es ihm erlaubt, einen Mechanismus finanzieller Unterstützung hinsichtlich der Zahlungsbilanzen in Anspruch zu nehmen, gegenüber der Union eingegangen ist und die in einer Grundsatzvereinbarung¹⁹ konkretisiert sind. Zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen gehört die Senkung der Lohnsumme im öffentlichen Dienst und zur langfristigen Verbesserung der öffentlichen Finanzen die Reform der maßgeblichen Parameter des Rentensystems. Die im Ausgangsverfahren streitige Maßnahme des Kumulierungsverbots, mit der beide Ziele gleichzeitig verfolgt werden, dient also dazu, die Verpflichtungen zu erfüllen, die Rumänien in der Grundsatzvereinbarung, die Teil des Unionsrechts ist, eingegangen ist. Sie findet ihre Rechtsgrundlage nämlich in Art. 143 AEUV, der der Union die Befugnis verleiht, einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist und der von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, gegenseitigen Beistand zu gewähren (Rn. 31, 45 und 47).

Zwar räumt die Grundsatzvereinbarung Rumänien ein Ermessen bei der Wahl der Maßnahmen ein, mit denen die Erfüllung dieser Verpflichtungen am besten erreicht werden kann. Doch ist, wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen des Ermessens, das ihm durch einen Rechtsakt der Union gewährt worden ist, Maßnahmen ergreift, davon auszugehen, dass er das Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durchführt. Zudem sind die in Art. 3 Abs. 5 der Entscheidung 2009/459²⁰ und die in der Grundsatzvereinbarung festgelegten Ziele hinreichend detailliert und präzise, um die Annahme zuzulassen, dass das Verbot des gleichzeitigen Bezugs von Ruhegehalt und Arbeitsentgelt, das sich aus dem nationalen Gesetz ergibt, der Umsetzung der Grundsatzvereinbarung und dieser Entscheidung und damit des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta dient (Rn. 48).

Urteil vom 7. November 2019, UNESA u. a. (C-80/18 bis C-83/18, EU:C:2019:934)

Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten betrafen die Frage, ob verschiedene spanische Steuern auf die Kernenergie, die von Kernenergie erzeugenden Unternehmen in Frage gestellt wurden,

¹⁹ Grundsatzvereinbarung, die am 23. Juni 2009 in Bukarest und Brüssel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien geschlossen wurde.

²⁰ Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. 2009, L 150, S. 8).

rechtmäßig waren. Das Tribunal Supremo (Oberstes Gericht, Spanien), bei dem diese Rechtsstreitigkeiten anhängig waren, befragte den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der diese Steuern vorsehenden nationalen Regelung mit dem Unionsrecht. Das vorlegende Gericht wollte insbesondere wissen, ob diese Regelung im Einklang mit dem Verursacherprinzip in Art. 191 Abs. 2 AEUV, mit Art. 20 („Gleichheit vor dem Gesetz“) und Art. 21 („Nichtdiskriminierung“) der Charta sowie mit den Richtlinien 2005/89²¹ und 2009/79²² steht, da die Kernenergie erzeugenden Unternehmen im Verhältnis zu anderen Elektrizitätsunternehmen einen besonders großen Teil dieser Steuern zu tragen hätten.

Zunächst hat der Gerichtshof zur Frage der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit Art. 191 Abs. 2 AEUV und der Richtlinie 2005/89 erstens ausgeführt, dass das in Art. 191 Abs. 2 AEUV vorgesehene Verursacherprinzip keine Anwendung finden kann, weil es weder durch die Richtlinie 2009/72 noch durch die Richtlinie 2005/89 umgesetzt wird. Zweitens hat der Gerichtshof zur Anwendbarkeit der Richtlinie 2005/89 festgestellt, dass die Vorabentscheidungsersuchen nicht alle nach Art. 94 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erforderlichen Angaben enthalten und dass er sich wegen dieses Informationsmangels nicht zur Anwendbarkeit der Art. 20 und 21 der Charta äußern kann. Art. 51 Abs. 1 der Charta bestätigt nämlich die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben Anwendung finden. Wird eine rechtliche Situation nicht vom Unionsrecht erfasst, ist der Gerichtshof also nicht zuständig, um über sie zu entscheiden, und die möglicherweise angeführten Bestimmungen der Charta können als solche keine entsprechende Zuständigkeit begründen. Die Anwendbarkeit der Art. 20 und 21 der Charta hätte im vorliegenden Fall nur festgestellt werden können, wenn Art. 191 Abs. 2 AEUV oder die Richtlinie 2005/89 anwendbar wären. Da aber nicht ersichtlich war, dass diese Bestimmungen auf die Ausgangsrechtsstreitigkeiten Anwendung finden, hat der Gerichtshof die Frage nach der Auslegung der Art. 20 und 21 der Charta in Verbindung mit diesen Bestimmungen für unzulässig erklärt (Rn. 30 und 35 bis 40).

Sodann hat der Gerichtshof zur Anwendbarkeit der Richtlinie 2009/72 ausgeführt, dass das in deren Art. 3 Abs. 1 verankerte Diskriminierungsverbot für die Mitgliedstaaten nur dann verbindlich ist, wenn die im Ausgangsverfahren in Rede stehende innerstaatliche Situation in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Da es in den Ausgangsverfahren um rein interne Sachverhalte ging und die fraglichen Steuern Maßnahmen steuerlicher Natur waren, hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72 auf diese Steuern insoweit nicht anwendbar ist, als mit dieser Richtlinie nicht die Angleichung der steuerlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten bezweckt wird. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass, da die Vorlageentscheidung auch sonst keine Angaben zu einem anderen Instrument des Unionsrechts enthält, das mit dieser Regelung durchgeführt würde, nicht angenommen werden kann, dass das Königreich Spanien durch den Erlass dieser Regelung das Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durchgeführt hat. Daraus folgt, dass der Gerichtshof nicht zuständig war, die diese Richtlinie betreffenden Fragen zu

21 Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen (ABl. 2006, L 33, S. 22).

22 Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. 2009, L 211, S. 55).

beantworten, soweit es um die Auslegung der Art. 20 und 21 der Charta ging (Rn. 47, 48, 51 und 53).

Beschluss vom 7. September 2017, Demarchi Gino (C-177/17 und C-178/17, EU:C:2017:656)

Im Ausgangsverfahren stritten sich Gläubiger, die an zwei verschiedenen Insolvenzverfahren beteiligt waren, und das Ministero della Giustizia (Justizministerium, Italien) über die Zahlung der ihnen vom Ministerium aufgrund der unangemessenen Dauer gerichtlicher Verfahren als angemessene Entschädigung geschuldeten Beträge. Die Gläubiger hatten nämlich wegen der unangemessenen Dauer dieser Verfahren bei der Corte d'appello di Torino (Berufungsgericht Turin, Italien) auf der Grundlage eines nationalen Gesetzes erfolgreich auf Entschädigung für den entstandenen Schaden geklagt. Sie hatten sodann beim vorlegenden Gericht eine Klage erhoben, mit der sie die Durchsetzung der mit rechtskräftigem Urteil zulasten der öffentlichen Verwaltung festgestellten Verpflichtungen beehrten. Da sie jedoch nicht die im italienischen Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen, die komplexe Verwaltungsformalitäten betrafen, erfüllten, musste das vorlegende Gericht ihre Klage für unzulässig erklären.

Das vorlegende Gericht, das Zweifel an der Vereinbarkeit der diese Formalitäten betreffenden Bestimmung des italienischen Gesetzes mit dem in der Charta verankerten Recht auf ein faires Verfahren hegte, wollte vom Gerichtshof wissen, ob der in Art. 47 Abs. 2 der Charta niedergelegte Grundsatz (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) in Verbindung mit den Art. 67, 81 und 82 AEUV einer nationalen Regelung entgegensteht, die von Personen, denen aufgrund der unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit ein Schaden entstanden ist, verlangt, dass sie eine Reihe komplexer Vorgänge verwaltungsrechtlicher Art ausführen, um die Zahlung der angemessenen Entschädigung zu erhalten, zu deren Zahlung der Staat verurteilt wurde, ohne dass sie in der Zwischenzeit gerichtliche Schritte zur Vollstreckung unternehmen und danach den durch die verspätete Zahlung verursachten Schaden geltend machen können.

Der Gerichtshof hat auf seine Rechtsprechung hingewiesen, nach der die Grundrechte der Union im Verhältnis zu einer nationalen Regelung unanwendbar sind, wenn die unionsrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Sachbereich keine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den im Ausgangsverfahren fraglichen Sachverhalt schaffen. Im vorliegenden Fall erlegen die vom vorlegenden Gericht angeführten Bestimmungen des AEU-Vertrags (d. h. die Art. 81 und 82 AEUV) den Mitgliedstaaten keine spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die Beitreibung vom Staat aufgrund einer unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens als angemessene Entschädigung geschuldeter Beträge auf, und das Unionsrecht in seinem gegenwärtigen Stand enthält in diesem Bereich keine spezifische Regelung. Aus den verschiedenen geprüften Gesichtspunkten hat der Gerichtshof geschlossen, dass er für die Beantwortung der vom vorlegenden Gericht gestellten Frage nicht zuständig ist (Rn. 21-25, 28, 29 und Tenor).

2.1.2. Möglichkeit, sich gegenüber Einzelnen auf bestimmte Bestimmungen der Charta zu berufen

Urteile vom 6. November 2018 (Große Kammer), Bauer und Willmeroth (C-569/16 und C-570/16, EU:C:2018:871) sowie Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (C-684/16, EU:C:2018:874)

In diesen drei Fällen hatten sich Arbeitgeber geweigert, einem ehemaligen Arbeitnehmer bzw. seinen Erben eine finanzielle Vergütung für den bezahlten Jahresurlaub zu leisten, den er vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nicht genommen hatte. In der ersten Rechtssache (Bauer und Willmeroth, C-569/16 und C-570/16) hatten Frau Bauer und Frau Broßonn von der Stadt Wuppertal bzw. von Herrn Willmeroth als ehemalige Arbeitgeber ihrer verstorbenen Ehemänner eine finanzielle Vergütung für den von diesen vor deren Tod nicht genommenen Jahresurlaub gefordert. In der zweiten Rechtssache (Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, C-684/16) hatte Herr Shimizu von seinem ehemaligen Arbeitnehmer, der Max-Planck-Gesellschaft, eine finanzielle Vergütung für den vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Jahresurlaub verlangt. Nach den einschlägigen nationalen Bestimmungen geht der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unter, wenn der Arbeitnehmer stirbt oder wenn er während des Arbeitsverhältnisses keinen Antrag auf Inanspruchnahme des Urlaubs im Bezugszeitraum gestellt hat. Daher konnte der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht in einen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung umgewandelt werden.

Das mit diesen Rechtssachen befasste Bundesarbeitsgericht (Deutschland) fragte sich insbesondere, ob Art. 7 der Richtlinie 2003/88²³ und Art. 31 Abs. 2 („Recht auf bezahlten Jahresurlaub“) der Charta in dem Fall, dass nationale Regelungen wie die in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht im Einklang mit ihnen ausgelegt werden können, unmittelbare Wirkung zukommt, so dass das nationale Gericht die betreffende nationale Regelung unangewendet zu lassen hat. Es wollte ferner wissen, ob dies auch in einem Rechtsstreit der Fall wäre, in dem sich – wie in den Rechtssachen Willmeroth (C-570/16) und Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (C-304/16) – zwei Privatpersonen gegenüberstehen.

Diese Rechtssachen warfen zwei Fragen auf, die sich auf den Anwendungsbereich der Charta bezogen.

Der Gerichtshof hat zunächst im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob eine nationale Maßnahme zur Durchführung des Unionsrechts vorliegt, die besondere Bedeutung des Rechts auf bezahlten Jahresurlaub nicht nur als Grundsatz des Sozialrechts der Union, sondern auch als eines in Art. 31 Abs. 2 der Charta ausdrücklich verbürgten Rechts hervorgehoben. Unter Hinweis darauf, dass die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen Anwendung finden, hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 31 Abs. 2 der Charta in den Ausgangsverfahren Anwendung findet, da mit der in diesen Verfahren fraglichen nationalen Regelung (die in den beiden Urteilen teilweise die gleiche war) die Richtlinie 2003/88 umgesetzt wird.

23 Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9), in deren Art. 7 das Recht der Arbeitnehmer auf einen bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen geregelt ist.

Sodann hat sich der Gerichtshof mit der Tragweite von Art. 31 Abs. 2 der Charta beschäftigt. Insbesondere war zu klären, ob sich Einzelne – sowohl gegenüber einem öffentlichen als gegenüber einem privaten Arbeitgeber – unmittelbar auf diese Bestimmung berufen können, um zu erreichen, dass das nationale Gericht die in der jeweiligen Rechtssache streitige Regelung unangewendet lässt und gegebenenfalls dafür Sorge trägt, dass die Rechtsnachfolger des verstorbenen Arbeitnehmers bzw. der ehemalige Arbeitnehmer nicht die finanzielle Vergütung für den erworbenen, aber nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlieren, die vom ehemaligen Arbeitgeber zu zahlen ist.

Insoweit hat der Gerichtshof erstens ausgeführt, dass Art. 31 Abs. 2 der Charta mit der zwingenden Formulierung, dass „jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer“ das „Recht“ „auf bezahlten Jahresurlaub“ hat, den wesentlichen Grundsatz des Sozialrechts der Union widerspiegelt, von dem nur unter den in Art. 52 Abs. 1 der Charta vorgesehenen strengen Bedingungen und insbesondere nur unter Achtung des Wesensgehalts des Grundrechts auf bezahlten Jahresurlaub abgewichen werden kann. Unter Verweis auf das Urteil Egenberger²⁴ hat der Gerichtshof bestätigt, dass das Recht auf bezahlten Jahresurlaub, das in Art. 31 Abs. 2 der Charta verankert ist, infolgedessen, was sein Bestehen selbst anbelangt, zugleich zwingend und nicht von Bedingungen abhängig ist, da die Charta nicht durch unionsrechtliche oder durch nationalrechtliche Bestimmungen, in denen nur die genaue Dauer des Jahresurlaubs festzulegen ist, konkretisiert werden muss. Folglich verleiht diese Bestimmung schon für sich allein den Arbeitnehmern ein Recht, das sie in einem Rechtsstreit gegen ihren Arbeitgeber in einem vom Unionsrecht erfassten und daher in den Anwendungsbereich der Charta fallenden Sachverhalt als solches geltend machen können. Art. 31 Abs. 2 der Charta hat daher für die in den Anwendungsbereich der Charta fallenden Sachverhalte zur Folge, dass das nationale Gericht nationale Regelungen wie sie in den beiden Urteilen in Rede stehen, unangewendet zu lassen hat (Rechtssache Bauer und Willmeroth, C-569/16 und C-570/16, Rn. 84 bis 86) (Rechtssache Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, C-684/16, Rn. 73 bis 75).

Zweitens hat der Gerichtshof zur Wirkung, die Art. 31 Abs. 2 der Charta gegenüber privaten Arbeitgebern entfaltet, ausgeführt, dass die Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 zwar für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts gilt. Art. 51 Abs. 1 der Charta trifft jedoch keine Regelung darüber, ob Privatpersonen gegebenenfalls unmittelbar zur Einhaltung einzelner Bestimmungen der Charta verpflichtet sein können, und kann demnach nicht dahin ausgelegt werden, dass dies kategorisch ausgeschlossen wäre. Daraus hat der Gerichtshof gefolgert, dass das nationale Gericht in dem Fall, dass nationale Regelungen wie die in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht im Einklang mit Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta ausgelegt werden können, auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Rechtsnachfolger des verstorbenen Arbeitnehmers bzw. der ehemalige Arbeitnehmer nicht die die vom ehemaligen Arbeitgeber zu zahlende finanzielle Vergütung für den erworbenen, aber nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlieren. Diese Verpflichtung ergibt sich für das nationale Gericht aus Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta, wenn sich in dem Rechtsstreit der Rechtsnachfolger und ein staatlicher Arbeitgeber gegenüberstehen, und aus Art. 31 Abs. 2 der

24 [Urteil vom 17. April 2018, Egenberger \(C-414/16, EU:C:2018:257\)](#).

Charta, wenn sich in dem Rechtsstreit der Rechtsnachfolger und ein privater Arbeitgeber gegenüberstehen (Rechtssache Bauer und Willmeroth, C-569/16 und C-570/16, Rn. 87 bis 92 und Tenor 2)²⁵ (Rechtssache Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, C-684/16, Rn. 76 bis 81 und Tenor 2)²⁶.

2.2. Beschränkung eines Rechts der Union oder Verwehrung des tatsächlichen Genusses dieses Rechts

Urteil vom 30. April 2014, Pfleger u. a. (C-390/12, EU:C:2014:281)

Dieser Rechtssache lagen vier Rechtsstreitigkeiten zugrunde, in denen nach Kontrollen an verschiedenen Orten in Österreich Glücksspielautomaten vorläufig beschlagnahmt wurden, die der Veranstaltung von unzulässigen Glücksspielen gedient haben sollen. Die Automaten waren nämlich ohne die nach dem Bundesglücksspielgesetz erforderliche behördliche Erlaubnis betrieben worden (Glücksspielgesetz, BGBl. 620/1989).

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (Österreich), bei dem diese Rechtsstreitigkeiten anhängig waren, wollte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelung mit der durch Art. 56 AEUV garantierten Dienstleistungsfreiheit und mit den Art. 15 bis 17, 47 und 50 der Charta vereinbar ist. Er war der Auffassung, dass die österreichischen Behörden weder nachgewiesen hätten, dass die Kriminalität und/oder die Spielsucht im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich ein erhebliches Problem darstellten, noch, dass die Kriminalitätsbekämpfung und der Spielerschutz – und nicht etwa bloß eine Maximierung der Staatseinnahmen – das wahre Ziel der Monopolregelung für Glücksspiele bildeten.

Im Rahmen des Verfahrens vor dem Gerichtshof machten mehrere Regierungen geltend, dass die Charta im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da im nicht harmonisierten Bereich der Glücksspiele die einschlägigen nationalen Regelungen keine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta darstellten.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass, wenn sich eine nationale Regelung als geeignet erweist, die Ausübung einer oder mehrerer durch den Vertrag garantierter Grundfreiheiten zu beschränken, und sich ein Mitgliedstaat auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses beruft, um sie zu rechtfertigen, die im Unionsrecht vorgesehenen Ausnahmen somit für die betreffende Regelung nur insoweit als Rechtfertigung dieser Beschränkung gelten, als den Grundrechten, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat, Genüge getan wird. Diese Verpflichtung zur Beachtung der Grundrechte fällt offensichtlich in den Geltungsbereich des Unionsrechts und folglich der Charta. Nimmt ein Mitgliedstaat im Unionsrecht vorgesehene Ausnahmen in Anspruch, um eine Beschränkung einer durch den Vertrag garantierten Grundfreiheit zu rechtfertigen, muss dies daher als „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta angesehen werden.

25 Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2018 dargestellt (S. 18).

26 Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2018 dargestellt (S. 17 und 18).

Die Charta war daher anwendbar. Die Glücksspielregelung in Österreich stellt eine Beschränkung des durch Art. 56 AEUV garantierten freien Dienstleistungsverkehrs dar. Zur Rechtfertigung dieser Regelung wurden Ziele des Schutzes der Spieler und der Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit Glücksspielen angeführt, die zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Beschränkungen von Grundfreiheiten auf dem Gebiet des Glücksspiels rechtfertigen können. Der Gerichtshof hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass die Prüfung der Einschränkung, die die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung in Bezug auf Art. 56 AEUV darstellt, auch mögliche Einschränkungen der Ausübung der in der Charta vorgesehenen Rechte und Freiheiten erfasst, so dass es insoweit keiner getrennten Prüfung bedarf (Rn. 35, 36, 39, 42 und 60)²⁷.

Urteile vom 13. September 2016 (Große Kammer), Rendón Marín (C-165/14, EU:C:2016:675) und CS (C-304/14, EU:C:2016:674)

Bei zwei Angehörigen von Nicht-EU-Ländern wurde wegen ihrer Vorstrafen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt bzw. die Ausweisung verfügt. Diese Maßnahmen wurden von den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats getroffen, in dem die Betroffenen mit ihren von ihnen versorgten Kindern wohnen, die die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzen und damit Unionsbürger sind. In der ersten Rechtssache (C-165/14, Rendón Marín) war der Kläger des Ausgangsverfahrens Vater zweier minderjähriger Kinder, eines Jungen spanischer Staatsangehörigkeit und eines Mädchens polnischer Staatsangehörigkeit, für die er allein sorgeberechtigt war und die immer in Spanien gelebt hatten. In der zweiten Rechtssache (CS, C-304/14) ging es um die allein sorgeberechtigte Mutter eines Kindes britischer Staatsangehörigkeit, das mit ihr im Vereinigten Königreich lebte.

Die mit diesen Rechtsstreitigkeiten befassten vorlegenden Gerichte (das Tribunal Supremo [Oberster Gerichtshof, Spanien] und das Upper Tribunal [Obergericht, Vereinigtes Königreich]) wollten vom Gerichtshof wissen, ob bei einem für einen minderjährigen Unionsbürger allein sorgeberechtigten Drittstaatsangehörigen das bloße Vorliegen von Vorstrafen die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis oder die Ausweisung rechtfertigen kann.

Der Gerichtshof hat zunächst erläutert, dass die Richtlinie 2004/38 über die Freizügigkeit und den freien Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen²⁸ nur für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gilt, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben oder sich dort aufhalten. In den beiden geprüften Fallkonstellationen kann daher nur dem Kläger in der ersten Rechtssache und seiner polnischen Tochter ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie zustehen. Obwohl die Richtlinie nur auf den Fall eines der Kinder anwendbar war, konnten sich die drei in den beiden Rechtssachen betroffenen Kinder nach Art. 20 AEUV und aufgrund ihres Status als Unionsbürger auf die mit diesem Status

²⁷ Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2014 dargestellt (S. 37).

²⁸ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

verbundenen Rechte (zu denen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gehört) berufen.

Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass es ganz besondere Sachverhalte gibt, in denen – obwohl das für das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen geltende Sekundärrecht nicht anwendbar ist und der betreffende Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat – einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger des Unionsbürgers ist, dennoch ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden muss, da sonst die Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde, wenn sich der Unionsbürger infolge der Verweigerung des Aufenthaltsrechts de facto gezwungen sähe, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, und ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm dieser Status verleiht, verwehrt würde. Kennzeichnend für diese Fälle ist, dass sie, auch wenn sie durch Rechtsvorschriften geregelt sind, die a priori in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, und zwar durch die Rechtsvorschriften über das Einreise- und Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen außerhalb des Anwendungsbereichs des Sekundärrechts, die unter bestimmten Voraussetzungen die Verleihung eines Einreise- und Aufenthaltsrechts vorsehen, in einem inneren Zusammenhang mit der Freizügigkeit und dem Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers stehen, die beeinträchtigt würden, wenn den Drittstaatsangehörigen das Recht verweigert würde, in den Mitgliedstaat, in dem der Unionsbürger wohnt, einzureisen und sich dort aufzuhalten, und die daher der Versagung dieses Rechts entgegenstehen. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die drei in diesen beiden Rechtssachen betroffenen Kinder als Unionsbürger das Recht haben, sich im Unionsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten, und dass alle Beschränkungen dieses Rechts in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Müssten die beiden drittstaatsangehörigen Elternteile das Unionsgebiet verlassen, könnte das dazu führen, dass auch ihre Kinder dies tun müssten, so dass den drei Kindern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt würde. Die beiden Fälle fallen daher in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Schließlich stellt der Gerichtshof in den beiden Urteilen fest, dass Art. 20 AEUV die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lässt, sich u. a. auf eine Ausnahme wegen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu berufen. Er hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der beiden Fälle, da sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 7 der Charta Rechnung zu tragen ist, wobei dieser Artikel im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu sehen ist, das Wohl des Kindes, wie es in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannt ist, zu berücksichtigen (Rechtssache Rendón Marín, C-165/14, Rn. 74 bis 81 und 85) (Rechtssache CS, C-304/14, Rn. 29 bis 33, 36 und 48).

Urteil vom 18. Juni 2020 (Große Kammer), Kommission/Ungarn (Transparenz von Vereinigungen) (C-78/18, EU:C:2020:476)

Im Jahr 2017 erließ Ungarn ein Gesetz, mit dem die Transparenz von Organisationen der Zivilgesellschaft, die ausländische Unterstützung erhalten, sichergestellt werden sollte (Gesetz Nr. LXXVI von 2017 über die Transparenz von aus dem Ausland unterstützten Organisationen). Nach diesem Gesetz mussten sich solche Organisationen bei ungarischen Gerichten als „aus dem Ausland unterstützte Organisation“ registrieren lassen, wenn die Unterstützungen, die sie

während eines Jahres aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erhalten haben, einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Bei der Registrierung mussten sie insbesondere auch die Namen der Unterstützer, deren Unterstützung einen Betrag von 500 000 ungarischen Forint (etwa 1 400 Euro) erreicht oder überschreitet, und den genauen Betrag der Unterstützung angeben. Diese Information wurde anschließend auf einer kostenlos zugänglichen öffentlichen elektronischen Plattform veröffentlicht. Darüber hinaus mussten die betreffenden Organisationen der Zivilgesellschaft auf ihrer Internet-Homepage und in allen ihren Veröffentlichungen angeben, dass sie eine „aus dem Ausland unterstützte Organisation“ sind.

Die Kommission warf Ungarn vor, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV (in dem die Kapitalverkehrsfreiheit verankert ist) sowie aus den Art. 7 („Achtung des Privat- und Familienlebens“), 8 („Schutz personenbezogener Daten“) und 12 („Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit“) der Charta verstoßen zu haben, indem es durch den Erlass dieses Gesetzes einigen Kategorien von Organisationen der Zivilgesellschaft, und zwar solchen, die ausländische Unterstützung in einer bestimmten Schwellenwert überschreitenden Höhe erhalten, diese Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten auferlegt und vorgesehen hat, dass gegen Organisationen, die diesen Pflichten nicht nachkommen, Sanktionen verhängt werden können. Ungarn berief sich darauf, dass mit dieser Regelung Ziele wie die Erhöhung der Transparenz der Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft, der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der organisierten Kriminalität verfolgt würden.

Zur Anwendbarkeit der Charta hat der Gerichtshof ausgeführt, dass, wenn ein Mitgliedstaat geltend macht, dass eine Maßnahme, deren Urheber er ist und mit der eine vom AEU-Vertrag gewährleistete Grundfreiheit eingeschränkt wird, aufgrund dieses Vertrags oder eines im Unionsrecht anerkannten zwingenden Grundes des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei, diese Maßnahme als Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anzusehen ist und demnach mit den dort verankerten Grundrechten im Einklang stehen muss (Rn. 101).

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die fragliche Regelung im vorliegenden Fall eine nach Art. 63 AEUV verbotene Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt und dass sich Ungarn zur Rechtfertigung dieser Beschränkung auf einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses und auf in Art. 65 AEUV genannten Gründe berufen hat. Die Bestimmungen des Gesetzes müssen also im Einklang mit der Charta stehen, was bedeutet, dass sie die in der Charta verankerten Rechte und Freiheiten nicht einschränken oder dass etwaige Einschränkungen im Hinblick auf die in Art. 52 Abs. 1 der Charta genannten Erfordernisse gerechtfertigt sind. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass zu prüfen ist, ob diese Bestimmungen die durch die Art. 7, 8 und 12 der Charta geschützten Rechte einschränken und, wenn ja, ob sie gleichwohl gerechtfertigt sind (Rn. 102 bis 104).

Urteil vom 6. Oktober 2020 (Große Kammer), Kommission/Ungarn (Hochschulausbildung), (C-66/18, EU:C:2020:792)

Die Kommission warf Ungarn vor, gegen seine Verpflichtungen u. a. aus Art. XVII des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden: GATS)²⁹, Art. 49 und 56 AEUV sowie Art. 13 („Freiheit der Kunst und der Wissenschaft“), Art. 14 Abs. 3 („Freiheit zur Gründung von Lehranstalten“) und Art. 16 („Unternehmerische Freiheit“) der Charta verstoßen zu haben, indem in Ungarn ausländischen Hochschuleinrichtungen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Ausübung einer zu einem Abschluss führenden Lehrtätigkeit davon abhängig gemacht wird, dass die Regierung Ungarns und die Regierung des Staates, in dem die betreffende Hochschuleinrichtung ihren Sitz hat, einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen haben, und die Hochschuleinrichtungen in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, eine Hochschulausbildung durchführen. Zur Rechtfertigung dieser Regelung, die der Umsetzung von Art. XVII des GATS diene, berief sich Ungarn insbesondere auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Zusammenhang mit der Verhinderung irreführender Geschäftspraktiken und der Notwendigkeit, eine hochwertige Hochschulausbildung zu gewährleisten.

Zur Anwendbarkeit der Bestimmungen der Charta hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Anwendungsbereich der Charta, was das Handeln der Mitgliedstaaten betrifft, in Art. 51 Abs. 1 definiert ist, wonach die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich „bei der Durchführung des Rechts der Union“ gilt. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das GATS Teil des Unionsrechts ist. Daher führen die Mitgliedstaaten das Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durch, wenn sie ihre Verpflichtungen aus dem GATS erfüllen. Macht ein Mitgliedstaat geltend, dass eine Maßnahme, deren Urheber er ist und mit der eine vom AEU-Vertrag gewährleistete Grundfreiheit eingeschränkt wird, aufgrund eines im Unionsrecht anerkannten zwingenden Grundes des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei, ist eine solche Maßnahme als Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anzusehen, so dass sie mit den dort verankerten Grundrechten im Einklang stehen muss. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass die streitigen Maßnahmen im Einklang mit den in der Charta verankerten Grundrechten stehen müssen. Da Ungarn die Beschränkungen mit Zielen des Allgemeininteresses gerechtfertigt hatte, war zu prüfen, ob diese Maßnahmen die von der Kommission angeführten Grundrechte einschränken und, wenn ja, ob sie gleichwohl durch die von Ungarn angeführten Gründe gerechtfertigt sind (Rn. 212 bis 216).

III. Rechtssachen, in denen das vorliegende Gericht keinen Bezug zum Unionsrecht hergestellt hat

²⁹ Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen stellt einen Anhang des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) dar, das von der Union unterzeichnet und dann durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. 1994, L 336, S. 1) genehmigt wurde. Art. XVII („Inländerbehandlung“) des GATS sieht in Abs. 1 vor, dass „[jedes Mitglied in] den in seiner Liste aufgeführten Sektoren ... unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Mitglieds hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Erbringung von Dienstleistungen beeinträchtigen, eine Behandlung [gewährt], die nicht weniger günstig ist als die, die es seinen eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gewährt“.

Urteil vom 8. Mai 2014, Pelckmans Turnhout (C-483/12, EU:C:2014:304)

Im Ausgangsverfahren hatte ein belgisches Gartencenter darauf geklagt, dass mehreren Konkurrenten untersagt wird, ihre Geschäfte an sieben Tagen in der Woche der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, obwohl nach belgischem Recht ein wöchentlicher Ruhetag einzuhalten sei. Diese Konkurrenten machten ihrerseits geltend, dass die fragliche Regelung gegen das Unionsrecht verstoße.

Die mit der Sache befasste Rechtbank van koophandel te Antwerpen (Handelsgericht Antwerpen, Belgien) legte zum einen dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung (vgl. insoweit Beschluss vom 4. Oktober 2012, Pelckmans Turnhout, C-559/11, EU:C:2012:615) und zum anderen dem Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof, Belgien) eine Frage nach der Verfassungsmäßigkeit vor. Der Grondwettelijk Hof hat seinerseits den Gerichtshof befasst. Da die streitige Regelung nämlich Ausnahmen vorsah und nicht auf alle Händler anwendbar war, stellte sich diesem Gericht die Frage, ob sie mit den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung nach den Art. 20 und 21 der Charta vereinbar ist. Er ersuchte den Gerichtshof daher um Auslegung dieser Artikel in Verbindung mit den Art. 15 („Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten“) und 16 („Unternehmerische Freiheit“) der Charta sowie den Art. 34 bis 36 AEUV (über den freien Warenverkehr) und den Art. 56 und 57 AEUV (über den freien Dienstleistungsverkehr).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass er im vorliegenden Fall nicht zur Auslegung dieser Bestimmungen der Charta befugt ist. Er hat insoweit darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 94 Buchst. c seiner Verfahrensordnung des Gerichtshofs das Vorabentscheidungsersuchen eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang enthalten muss, den es zwischen diesen Vorschriften und dem anwendbaren nationalen Recht herstellt. Diese Darstellung sowie die nach Art. 94 Buchst. a der Verfahrensordnung erforderliche kurze Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts müssen es dem Gerichtshof ermöglichen, außer der Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens seine Zuständigkeit für die Beantwortung der gestellten Frage zu prüfen. Dem Gerichtshof zufolge enthielt die Vorlageentscheidung jedoch keinen konkreten Anhaltspunkt dafür, dass die in Rede stehende rechtliche Situation vom Unionsrecht erfasst wird. Diese Voraussetzung muss erfüllt sein, damit ein Mitgliedstaat um Auslegung der Charta ersuchen kann. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich nämlich nicht, dass der Rechtsstreit einen Bezug zu einer der Situationen aufweist, die in den vom vorlegenden Gericht angeführten Vertragsbestimmungen geregelt sind (Rn. 16, 20, 22, 23, 26, 27 und Tenor).

Beschluss vom 15. Mai 2019, Corte dei Conti u. a. (C-789/18 und C-790/18, nicht veröffentlicht, EU:C:2019:417)

Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten betrafen zwei Richter des Corte dei Conti (Rechnungshof, Italien), die neben ihren Richterbezügen Vergütungen für eine frühere Tätigkeit bei staatlichen Einrichtungen bezogen. Ihre Richterbezüge waren reduziert worden, soweit sie zusammen mit dieser Vergütung die in der fraglichen nationalen Regelung vorgesehene Obergrenze überstiegen.

Das mit diesen Rechtsstreitigkeiten befasste Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Italien) war sich nicht sicher, ob eine solche Regelung mit verschiedenen Bestimmungen des EU- und des EUV-Vertrags, den Art. 15 („Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten“), 20 („Gleichheit vor dem Gesetz“), 21 („Nichtdiskriminierung“) und 31 („Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen“) der Charta sowie den Art. 3, 5 bis 7, 10 und 15 der Europäischen Säule sozialer Rechte vereinbar ist. Seiner Meinung nach ließ sich nicht ausschließen, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, die nicht mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbunden seien, dieser nationalen Regelung unterliegen könnten.

Unter Hinweis auf die insbesondere in Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs aufgeführten Anforderungen an den Inhalt von Vorabentscheidungsersuchen hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass die Merkmale der Ausgangsrechtsstreitigkeiten sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinauszuweisen scheinen. Sodann begründet Art. 45 AEUV keine Rechte der Kläger der Ausgangsverfahren, da er keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung oder Tätigkeiten findet, die keine Berührung mit einem vom Unionsrecht erfassten Sachverhalt aufweisen und mit keinem relevanten Element über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass das vorliegende Gericht nicht angegeben hat, inwieweit die Rechtsstreitigkeiten trotz ihres rein interstaatlichen Charakters einen Bezug zu den unionsrechtlichen Vorschriften über die Grundfreiheiten aufweisen, der die erbetene Auslegung im Wege der Vorabentscheidung für die Entscheidung dieses Rechtsstreits erforderlich macht, und weder die Gründe, die es dazu veranlasst haben, nach der Auslegung der Bestimmungen des EU-Vertrags, des AEUV-Vertrags und der Europäischen Säule sozialer Rechte zu fragen, noch den Zusammenhang erläutert hat, der zwischen diesen Bestimmungen und den in diesen Rechtsstreitigkeiten anwendbaren nationalen Vorschriften besteht.

In Bezug auf die in den Vorlagefragen angeführten Bestimmungen der Charta hat der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung verwiesen, wonach er, wenn eine rechtliche Situation nicht vom Unionsrecht erfasst wird, nicht dafür zuständig ist, über sie zu entscheiden, und die möglicherweise angeführten Bestimmungen der Charta als solche keine entsprechende Zuständigkeit begründen können. Da weder Art. 45 AEUV noch die anderen in den Vorlagefragen angeführten Bestimmungen anwendbar sind, hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Rechtsstreitigkeiten keine nationale Regelung betreffen, mit der Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durchgeführt wird, und daher die Vorabentscheidungsersuchen für unzulässig erklärt (Rn. 17 bis 22, 24, 26 bis 30 und Tenor).

Beschluss vom 30. April 2020, Marvik Pastrogor und Rodes – 08 (C-818/19 und C-878/19, nicht veröffentlicht, EU:C:2020:314)

In den Ausgangsrechtsstreitigkeiten hatten zwei bulgarische Erzeuger erneuerbarer Energien gegen den bulgarischen Staat auf Erstattung einer Abgabe auf die Erzeugung aus erneuerbaren Quellen geklagt. Das diese Abgabe vorsehende Gesetz war vom bulgarischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden. Die klägerischen Unternehmen machten geltend, dass diese Abgabe unter Verstoß gegen das Unionsrecht, insbesondere die

Richtlinie 2009/28³⁰, sowie Art. 16 („Unternehmerische Freiheit“) und Art. 17 („Eigentumsrecht“) der Charta erhoben worden sei.

Die vorlegenden Gerichte, der Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, Bulgarien) in der Rechtssache Marvik Pastrogor (C-818/19) und der Sofiyski Rayonen sad (Kreisgericht Sofia, Bulgarien) für die Rechtssache Rodes – 08 (C-878/19), wiesen darauf hin, dass das bulgarische Verfassungsgericht nur die Verfassungsmäßigkeit der Abgabe, nicht aber ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht geprüft habe, und ersuchten den Gerichtshof um Klärung der Frage, ob das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der eine Abgabe auf die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführt wird.

Der Gerichtshof hat zunächst zur Auslegung der Richtlinie 2009/28 ausgeführt, dass deren Bestimmungen es den Mitgliedstaaten nicht verwehren, eine Abgabe auf die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einzuführen. Diese Richtlinie, die keine Maßnahme zur Angleichung der steuerlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten darstellt, findet keine Anwendung auf eine nationale Regelung, mit der eine solche Abgabe eingeführt wird.

Sodann hat der Gerichtshof in Bezug auf die Auslegung der Charta daran erinnert, dass deren Bestimmungen für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gelten. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs finden die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen Anwendung, aber nicht außerhalb davon. Wird eine rechtliche Situation nicht vom Unionsrecht erfasst, ist der Gerichtshof daher nicht dafür zuständig, über sie zu entscheiden, und die möglicherweise angeführten Bestimmungen der Charta als solche können keine entsprechende Zuständigkeit begründen. Der Gerichtshof hat erläutert, dass die Anwendbarkeit der Art. 16 und 17 der Charta auf die Ausgangsrechtsstreitigkeiten nur dann festgestellt werden kann, wenn die anderen unionsrechtlichen Vorschriften als die der Charta, die die vorlegenden Gerichte angeführt haben, anwendbar sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch zum einen um rein innerstaatliche Sachverhalte, da sie kein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Zum anderen ist die Richtlinie 2009/28 nicht auf die fragliche Regelung anwendbar. Unter diesen Umständen und in Ermangelung sonstiger Angaben in der Vorlageentscheidung zu einem anderen Rechtsinstrument der Union, das mit dieser Regelung durchgeführt werden soll, hat der Gerichtshof festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Republik Bulgarien Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durchgeführt hat. Daher hat er sich für die Beantwortung der Vorlagefragen offensichtlich unzuständig erklärt, soweit diese die Auslegung der Art. 16 und 17 der Charta betreffen (Rn. 45, 50 bis 53, 55 bis 58, 60 und Tenor 2).

30 Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).